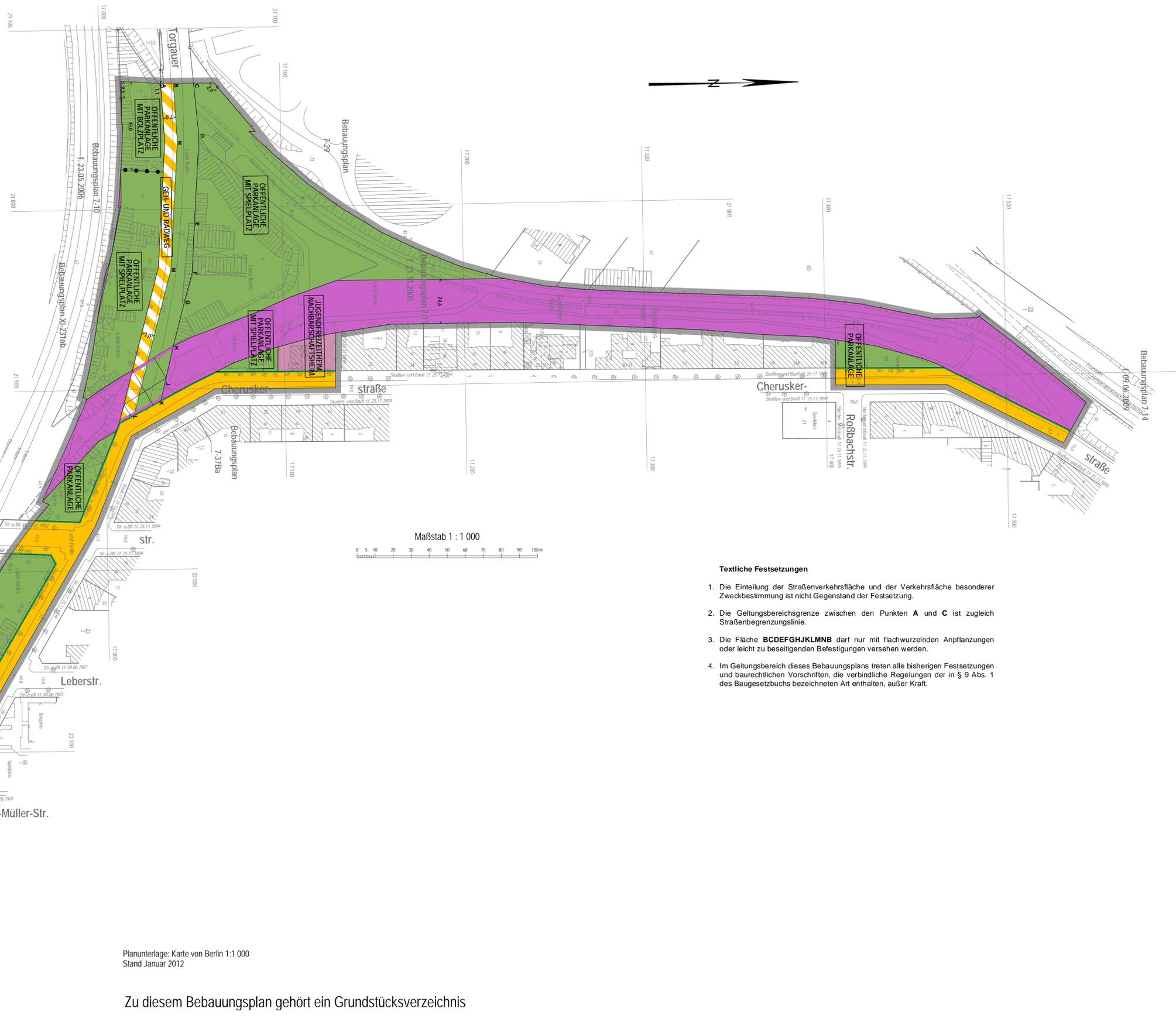


für die Grundstücke
Torgauer Straße 11A,16 (teilweise), 17 – 32 und Teilflächen
des Grundstücks Naumannstraße 84 und der Grundstücke nördlich der Berliner
Stadt- und Ringbahn zwischen Julius-Leber-Brücke und Torgauer Straße und
zwischen Torgauer Straße und Berliner Stadt- und Ringbahn
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg



Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen		Festsetzungen	
Kleinstedlungsgebiet (02 BauVO)	WS	Grundflächenzahl	z.B. 0,4
Reines Wohngebiet (03 BauVO)	WR	Grundfläche	z.B. GR 100 m²
Allgemeines Wohngebiet (04 BauVO)	WB	Zahl der Vollgeschosse	z.B. III
Besonderes Wohngebiet (04a BauVO)	WB	als Höchstmaß	z.B. III
Dorfgebiet (05 BauVO)	WD	als Mindest- und Höchstmaß	z.B. III, V
Mischgebiet (06 BauVO)	WM	zwingend	z.B. III, V
Kerngebiet (07 BauVO)	WK	Offene Bauweise	z.B. O
Gewerbegebiet (08 BauVO)	GW	Nur Einzelhäuser zulässig	z.B. A1
Industriegebiet (09 BauVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	z.B. A2
Sondergebiet (Erholung) (10 BauVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig	z.B. A3
Sonstiges Sondergebiet (11 BauVO)	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B. A4
	SO	z.B. LINDENBAUGEBIET	z.B. A5
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (19 Abs. 1 u. 8 BauVO)	WR	Bauweise	z.B. (02 Abs. 2 Satz 1 BauVO)
Geschossflächenzahl als Höchstmaß (19 Abs. 1 u. 8 BauVO)	GF	Baugrenze	z.B. (02 Abs. 3 Satz 1 BauVO)
Geschossflächenzahl als Mindest- und Höchstmaß (19 Abs. 1 u. 8 BauVO)	GF	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	z.B. (02 Abs. 3 Satz 1 BauVO)
Geschossfläche als Höchstmaß (19 Abs. 1 u. 8 BauVO)	GF	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt als Höchstmaß	z.B. TH 12,4 m über NNH
Geschossfläche als Mindest- und Höchstmaß (19 Abs. 1 u. 8 BauVO)	GF	Traufhöhe	z.B. TH 12,4 m über NNH
Baumassenzahl (19 Abs. 1 u. 8 BauVO)	BM	Firsthöhe	z.B. FH 33,1 m über NNH
Baumasse (19 Abs. 1 u. 8 BauVO)	BM	Oberrante	z.B. OK 124,5 m über NNH
	BM	als Mindestmaß- und Höchstmaß	z.B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NNH
	BM	zwingend	z.B. OK 134,0 m über NNH
Flächen für den Gemeinbedarf		Flächen für Sport- und Spielanlagen	
Verkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	z.B. SBL
Straßenverkehrsflächen		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	z.B. SBL
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	z.B. SBL
z.B. öffentliche Parkfläche		Höhenlage Oberkante Straße	z.B. SBL
Private Verkehrsfläche		Höhenlage Oberkante Straße	z.B. SBL
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		Flächen für die Landwirtschaft	
Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		Flächen für Wald	
z.B. Gasdruckregler		Wasserflächen	
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen			
Hochspannungslinie			
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern			
Umgränzungen von Flächen zum Anpflanzen			
Anpflanzen			
Bäume			
Sonstige			
Bepflanzung			
Sonstige Festsetzungen			
Umgrözung von Flächen für Stellplätze			
Garagen			
Gemeinschaftsstellplätze			
Gemeinschaftsgaragen			
Garagegebäude mit Dachstellplätzen			
Tiefgaragen			
Gemeinschaftstiefgaragen			
Gemeinschaftsanlagen			
Besonderer Nutzungszweck von Flächen mit Geh-, Fahr- und Liegeflächen zu belastenden Flächen			
Arkade			
Umgrözung von Naturschutzgebieten			
Landschaftsschutzgebieten			
Bauelement			
Gebäude			
Stellplatz			
Garage			
Tiefgarage			
Kinderspielfeld			
Öffentliches oder Wohngebäude			
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-, Lagergebäude oder Garagen			
Offene Garage			
Unterirdisches Bauwerk			
Brücke			
Gewässer			
Geländehöhe			
Geländehöhe			
Strahlenbau oder geschützter Baum			
Naturschutzgebiet			

Textliche Festsetzungen

- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und C ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- Die Fläche BCDEFGHJKLMNB darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1 000
Stand Januar 2012

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Aufgestellt: Berlin, den
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Vermessung und Geoinformation
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleiter
Bezirksstadträtin
Fachbereichsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am _____ beschlossen.

Berlin, den
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleiter
Bezirksbürgermeisterin
Bezirksstadträtin

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den _____
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Bezirksbürgermeisterin
Bezirksstadträtin

Die Verordnung ist am _____ im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. _____ verkündet worden.